



LANDKREIS  
LUDWIGSBURG

# **Vereinbarung**

## **zu Umsetzung des Verfahrens der Information von Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung**

gemäß § 2 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Zwischen dem:

**Landratsamt Ludwigsburg – Sozialdezernat**

---

Gebietskörperschaft/Jugendamt (im Folgenden „Jugendamt“ genannt)

und dem:

---

Bürgermeisteramt

wird folgende Vereinbarung geschlossen.

## **Präambel**

### **Allgemeine Ziele**

Die Prävention stellt einen Kernbereich im Bundeskinderschutzgesetz dar. Angebote der Frühen Hilfen sollen die Eltern möglichst früh unterstützen und so die Entwicklung der Kinder fördern.

Die Entwicklung und der Ausbau eines niedrigschwelligen Zugangs zu Information, Beratung und Hilfe sollen sich ausrichten an der zentralen Fragestellung „Was brauchen werdende bzw. junge Eltern in ihren spezifischen Lebenssituationen?“. Dabei hat das persönliche Beratungsgespräch einen besonderen Stellenwert.

### **§ 1 Zuständigkeit**

Seit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 01.01.2012 ist der örtliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet werdende Eltern über das Angebot an Beratung und Unterstützung zu informieren. Die für die Information zuständigen Stellen sind befugt, den Adressatinnen und Adressaten ein persönliches Gespräch anzubieten, auf Wunsch der Eltern im Rahmen eines Hausbesuches. Mit dieser Vereinbarung übernimmt das Bürgermeisteramt als Aufgabe der allgemeinen Daseinsvorsorge vom Jugendamt des Landkreises Ludwigburg als örtlicher Träger der Jugendhilfe die Umsetzung des § 2 KKG. Es handelt sich dabei ausdrücklich um keine Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII.

### **§ 2 Datenschutz**

Handelt es sich bei der aufgabenerfüllenden Stelle um das Bürgermeisteramt, ist keine Datenübermittlung erforderlich. Dem Bürgermeisteramt als Meldebehörde liegen die Daten bereits vor und können im Rahmen der allgemeinen Daseinsfürsorge datenschutzkonform zu Umsetzung der Aufgabe nach § 2 KKG verwendet werden.

### **§ 3 Verfahrensregelung**

#### **Schritt 1: Datenerhebung**

Zu Kontaktaufnahme zu Familien werden die Daten aus dem Melderegister verwendet.

#### **Schritt 2: Kontaktaufnahme**

Das Bürgermeisteramt koordiniert die Termine der Familienbesucher. In diesem Kontext kann ein Besuchsangebot mit Besuchseinwilligung, oder mit Terminvorschlag und einer

Ablehnungsoption gemacht werden. Ein Familienbesuch ohne Ankündigung ist rechtlich möglich, kann jedoch von der Familie an der Tür abgelehnt werden.

### **Schritt 3: Durchführung**

Die Durchführung der Hausbesuche kann das Bürgermeisteramt an freie Träger delegieren, private Honorarkräfte oder die städtischen Kitamitarbeiter/-innen mit einer entsprechenden Freistellung einsetzen.

### **§ 4 Fortbildung/Qualifizierung der Fachkräfte**

Eine pädagogische Grundqualifikation der Besucher ist aufgrund der fachlich und persönlich anspruchsvollen Aufgabenerfüllung wichtig. Die Fachkräfte müssen in kurzer Zeit Bedarfe erfassen und entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten abrufen und weitergeben.

Auf Wunsch stellt das Jugendamt ein Anforderungsprofil an die Familienbesucher zu Verfügung. Das Jugendamt organisiert verbindliche Treffen zum Austausch und Qualitätssicherung der Arbeit. Auch die Grundqualifizierung der Familienbesucher erfolgt durch das Landratsamt Ludwigsburg.

### **§ 5 Haftung**

Die Aufgabe nach § 2 KKG ist keine Leistung des SGB VIII. Das mit der Aufgabe betraute Personal übernimmt daher insbesondere auch keine (strafrechtlichen) Garantepflichten im Sinne des SGB VIII.

### **§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit und Schriftformerfordernis**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 7 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden eine nichtige Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt.

für das Jugendamt:

für die Stadt/Gemeinde:

Ludwigsburg, den 22.04.15

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

A. Pfomme

\_\_\_\_\_